

S a t z u n g

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, Satz 1, 2 Abs. 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 23.01.1990, des Art. 89, Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - folgende Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Burgberg West.

§ 1

- (1) Für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Burgberg West gilt die von den Architekten Uhlemayr und Kroiß, Sonthofen, gefertigte Bebauungsplan-Änderungszeichnung vom 25.03.1993.

§ 2

Für den Bereich der 6. Änderung gelten die rechtsverbindlichen textlichen Festsetzungen der Grundsatzsatzung in der Ausfertigung vom 25.07.1983 und der 1. Satzungs-Änderung vom 15.02.1985 weiter, soweit sich nicht aus nachstehenden Regelungen Änderungen ergeben.

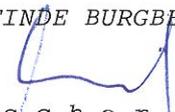
§ 3

- (1) Die maximal zweigeschoßigen Gebäude werden mit einer Traufhöhe von höchstens 6,5 m begrenzt.
- (2) Die Dachneigung des Satteldaches wird mit mindestens 21 Altgrad festgelegt.
- (3) Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.
- (4) Ausnahmen von den vorstehenden Bauvorschriften sind zulässig, wenn die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird und von der Ausnahme-Anwendung die Gemeinde und die Kreisverwaltungsbehörde vor der Ausführung zugestimmt haben.

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Satz 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 12. Mai 1993

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU


F i s c h e r
1. Bürgermeister

